

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter
Schwanengasse 2
3003 Bern

9. September 2020

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter betreffend ihren Besuch in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Baden, Zofingen und Kulm; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2020 haben Sie uns Ihren Bericht zu Ihrem Besuch in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Baden, Zofingen und Kulm zur Stellungnahme innert 60 Tagen zugestellt. Wir danken dafür und nehmen gerne nachfolgend innert erstreckter Frist Stellung zu Ihrem Bericht und den Empfehlungen vom 15. Mai 2020.

1. Zu A. Materielle Haftbedingungen

Zu Rz. 10

Da sich die Bezirksgefängnisse in zentral gelegenen, öffentlichen Gebäuden befinden, können in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Kulm und Baden die Zellenfenster zwecks Gefängnissicherheit und Vermeidung von Kollusion (Rufe aus den Zellenfenstern auf den darunterliegenden Platz beziehungsweise Strasse) nicht geöffnet werden. Die Frischluftzufuhr ist aber über eine interne Lüftung sichergestellt. Im Bezirksgefängnis Kulm wurde diese Lüftung im Jahr 2019 komplett erneuert. Zudem stehen die Gebäude teilweise unter Denkmalschutz, was eine Veränderung der Gebäudehülle und damit die Verbesserung der Lichtverhältnisse des natürlichen Tageslichts erschwert. In Zusammenarbeit mit dem Departement Finanzen und Ressourcen (Immobilien Aargau) werden jedoch bauliche Anpassungen zur Verbesserung der Luft- und Lichtverhältnisse in den genannten Bezirksgefängnissen geprüft und wo möglich umgesetzt. Sowohl die Luft- als auch die Lichtverhältnisse entsprechen dabei den diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben.

Zu Rz. 12

Aufgrund von suizidpräventiven Massnahmen, welche höher gewichtet wurden als die Intimsphäre, verfügen die genannten Bezirksgefängnisse teilweise über keinen vollständigen Sichtschutz, an allen Orten ist jedoch zumindest eine Sichttrennwand zwischen Toilette und Schlafbereich vorhanden. Massnahmen zur Verbesserung der Intimsphäre unter Einhaltung der Suizidpräventionsmassnahmen werden geprüft.

Zu Rz. 13

Massnahmen zur attraktiveren Gestaltung der Spazierhöfe werden derzeit geprüft.

Zu Rz. 14

Die Ausserbetriebnahme der genannten Kellerzelle im Bezirksgefängnis Aarau Amtshaus wird geprüft. Allerdings muss festgehalten werden, dass sich diese Zelle betrieblich für den Ablauf eines Neueintritts grundsätzlich gut eignet und sich die neu eintretenden Gefangenen darin jeweils maximal 10 Minuten aufhalten müssen.

Zu Rz. 15

In den Disziplinarzellen befindet sich jeweils eine Kamera, die den ganzen Raum erfasst. Technisch ist es deshalb nicht möglich, die Kamera so zu platzieren, dass der Toilettenbereich gar nicht erfasst wird. In der Disziplinarzelle des Bezirksgefängnisses Baden ist der Toilettenbereich bereits seit der Installation der Kamera mit einem schwarzen Balken versehen, so dass dieser Bereich auf den Videoaufnahmen nicht ersichtlich ist. Im Bezirksgefängnis Aarau-Amtshaus ist inzwischen der Toilettenbereich ebenfalls mit einem schwarzen Balken versehen. Im Bezirksgefängnis Kulm ist die Kamera in der Disziplinarzelle so angebracht, dass der Toilettenbereich nur am äussersten Bildrand ersichtlich ist. Es kann zwar erkannt werden, dass sich eine Person im Toilettenbereich befindet, allerdings sind keine Details erkennbar, der Intimbereich eines Gefangenen könnte aufgrund des Winkels der Kamera sowie aufgrund der Bildqualität nicht erkannt werden. Es wird jedoch aktuell geklärt, ob es technisch möglich ist, auch diese Kamera im Bereich der Toilette mit einem schwarzen Balken zu versehen.

Die Signalisation der Aktivierung der Kamera wird ebenfalls umgesetzt.

Zu Rz. 16

Grundsätzlich wird das Frühstück zwischen 06.00 Uhr und 06.30 Uhr, das Mittagessen zwischen 10.45 Uhr und 11.00 Uhr und das Nachtessen zwischen 16.30 Uhr und 16.45 Uhr verteilt. Bei den Zeiten handelt es sich um Startzeiten, das heisst, dass um diese Zeit der erste Gefangene seine Mahlzeit erhält, für die Verteilung jedoch ca. 20–30 Minuten eingerechnet werden muss, bis alle Gefangenen die Mahlzeit erhalten haben. Anschliessend wird den Gefangenen genügend Zeit für die Einnahme der Mahlzeiten gegeben (ca. 30 Minuten). Anschliessend werden die Teller in einem erneuten Durchgang durch das Vollzugspersonal eingesammelt. Der Prozess dauert insgesamt 1 bis 1,5 Stunden.

Das Frühstück wird so früh serviert, weil die Gefangenen spätestens um 08.00 Uhr für das "Tagesgeschäft" bereit sein müssen, das heisst ab dann müssen Einvernahmen, Besuche, Transporte etc. stattfinden können. Das Nachtessen wird ebenfalls aufgrund der betrieblichen Abläufe so früh verteilt. Im Bezirksgefängnis Baden befindet sich ab 17.15 Uhr nur noch ein Vollzugsangestellter, im Bezirksgefängnis Aarau Amtshaus ab 18.10 Uhr gar kein Vollzugsangestellter mehr im Dienst. Für das Bezirksgefängnis Baden wurden beim Grossen Rat zusätzliche Stellen beantragt. Werden diese vom Grossen Rat mit dem Budget 2021 bewilligt, kann das Nachtessen im Bezirksgefängnis Baden künftig später serviert werden. Das Mittagessen wird so früh serviert, damit zwischen dem Frühstück und dem Mittagessen keine allzu lange und zwischen dem Mittagessen und dem Nachtessen keine zu kurze Zeitdauer besteht. Der zweite Grund sind wiederum die betrieblichen Abläufe, da die Gefangenen ab 13.00 Uhr wieder für Einvernahmen, Besuche, Transporte etc. bereit sein müssen.

Die Essenszeiten sind seit Jahren so festgelegt, weil sie sich betrieblich bewährt haben beziehungsweise notwendig sind und bisher auch zu keinen Beanstandungen geführt haben.

2. Zu B. Körperliche Durchsuchungen

In den aargauischen Bezirksgefängnissen wird die körperliche Durchsuchung seit langer Zeit immer in zwei Phasen durchgeführt. Einzige Ausnahme stellt der Fall dar, in welchem sich ein Gefangener – ohne Aufforderung des Vollzugspersonals – von sich aus komplett nackt auszieht. Der genannte Leitfaden wird entsprechend ersetzt.

3. Zu C. Haftregime

Zu Rz. 18–23

Wie die Trennung der verschiedenen Vollzugsformen nach Standorten umgesetzt werden kann, wird vom Departement Volkswirtschaft und Inneres (Amt für Justizvollzug) derzeit geprüft. In diesem Zusammenhang sollen auch Massnahmen festgelegt werden, wie die Zelleneinschlusszeiten in den Bezirksgefängnissen reduziert werden können. Beispiele möglicher Massnahmen sind Arbeitsmöglichkeiten, Gemeinschaftsräume, Sport- und Freizeitmöglichkeiten wie Tischtennis, Tischfussball oder Fitnessgeräte. Solange jedoch noch gemischte Haftregime bestehen, sind diese Massnahmen zur Reduktion der Zelleneinschlusszeiten nicht umsetzbar, weil in diesem Fall die verschiedenen Haftarten nicht mehr wie gesetzlich vorgeschrieben vollständig voneinander getrennt werden könnten.

Die Bezirksgefängnisse des Kantons Aargau sind grundsätzlich auf den Vollzug der Untersuchungshaft und von kurzen Freiheitsstrafen bis maximal einen Monat ausgerichtet (vgl. § 14 Abs. 1 Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [Strafvollzugsverordnung, SMV] vom 9. Juli 2003). Wird nach drei Monaten Untersuchungshaft eine Haftverlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht bewilligt, wird durch das Gefängnispersonal routinemässig ein Antrag auf die sogenannte zweite Haftstufe der Untersuchungshaft bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt. Bei Gutheissung wird der Gefangene ins Zentralgefängnis Lenzburg auf die Abteilung zweite U-Haftstufe versetzt, auf der ein weniger restriktives Haftregime herrscht. Auf der Abteilung zweite U-Haftstufe befinden sich die Gefangenen im Gruppenvollzug und es besteht vermehrter Zugang zur Aussenwelt und zu internen Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten. Grundsätzlich befinden sich die Gefangenen in Untersuchungshaft somit nicht länger als drei Monate in einem Bezirksgefängnis, es sei denn, sie können aufgrund fehlender Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft nicht auf die Abteilung zweite U-Haftstufe im Zentralgefängnis Lenzburg versetzt werden oder eine Versetzung ist aufgrund fehlender Kapazitäten nicht möglich.

Würde die Maximaldauer in den Bezirksgefängnissen bei Untersuchungsgefangenen auf einen Monat beschränkt, so müssten sämtliche Gefangenen, welche sich länger als einen Monat in Untersuchungshaft befinden, ins Zentralgefängnis Lenzburg versetzt werden. Das Zentralgefängnis verfügt aber aktuell nicht über genügend Zellenplätze, um diese Untersuchungsgefangenen aus den Bezirksgefängnissen zu inhaftieren. Weitere Alternativen zum Vollzug von Untersuchungshaft bestehen im Kanton Aargau nicht. Im Bereich der Untersuchungshaft ist daher aktuell eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer in den Bezirksgefängnissen auf einen Monat nicht möglich.

Wie bereits erwähnt, wird derzeit geprüft, wie die Trennung der verschiedenen Vollzugsformen nach Standorten umgesetzt werden kann.

Zu Rz. 24

In jeder Zelle der aargauischen Bezirksgefängnisse befindet sich ein Informationsblatt, auf welchem unter anderem auch der Tagesablauf kommuniziert wird. Spazierzeiten können aufgrund der betrieblichen Abläufe zeitlich variieren und können pro Gefangenen nicht ausnahmslos auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt werden.

Zu Rz. 26

Das Tragen von Gefängniskleidung trägt wesentlich zu einem sicheren Gefängnisbetrieb bei, weil die Gefahr des Schmuggelns von gefährlichen oder verbotenen Gegenständen dadurch reduziert werden kann. Die Gefängnissicherheit wird höher gewertet als das Recht des Gefangenen auf das Tragen von Privatkleidern, weshalb in den aargauischen Bezirksgefängnissen die Gefängniskleidung bewusst beibehalten wird. Schliesslich kann auch erwähnt werden, dass ein grosser Teil der Gefangenen froh darüber ist, frische, saubere und neue Kleidung zu erhalten.

In der Hausordnung für das Ausschaffungszentrum wird festgehalten, dass der Gefangene seine eigene Kleidung trägt. Dies wird in der Praxis nicht so gehandhabt und die Hausordnung wird entsprechend angepasst. Eine Ausnahmeregelung bei den Administrativgefangenen, wonach diese ihre Privatkleider anziehen können, würde dazu führen, dass diese Wäsche separat gewaschen werden müsste. Dies wäre nur mit einem erheblichen Mehraufwand umsetzbar. Denn entgegen der Hausordnung für Ausschaffungshaft wird die Leibwäsche der Ausschaffungsgefangenen schon lange nicht mehr durch die Gefangenen selbst oder deren Angehörigen, sondern wie bei den anderen Haftformen auch durch das Gefängnispersonal gewaschen.

4. Zu D. Vollzugspläne

In den aargauischen Bezirksgefängnissen erstellt das Vollzugspersonal aufgrund der kurzen Haftdauer (vorgesehener Aufenthalt maximal einen Monat) keine Vollzugspläne. Bei Gefangenen mit längerer Haftdauer, welche sich in den aargauischen Bezirksgefängnissen befinden, erstellt die Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe des Amtes für Justizvollzug einen Vollzugauftrag, auf dem alle wichtigen Termine und Daten aufgeführt sind.

5. Zu E. Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten

Wie bereits erwähnt, prüft das Amt für Justizvollzug derzeit, wie die Trennung der verschiedenen Vollzugsformen nach Standorten umgesetzt werden kann. Dabei sollen an jenen Standorten, an denen Personen im Normalvollzug inhaftiert sind, auch ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird die Aufstockung der Sport- und Freizeitmöglichkeiten an den einzelnen Standorten geprüft.

6. Zu F. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

In den Bezirksgefängnissen wurde die bisher in § 74 Abs. 2 SMV verankerte Maximaldauer von 20 Tagen nie vollständig ausgeschöpft. Arreststrafen von mehr als 14 Tagen wurden noch nie verhängt. Die Empfehlung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter wird umgesetzt und § 74 Abs. 2 SMV dahingehend angepasst, dass die Maximaldauer der Arreststrafe 14 Tage beträgt. Ebenso wird die Hausordnung angepasst.

In der Hausordnung der Bezirksgefängnisse des Kantons Aargau wird zwischen Disziplinarstrafen und Disziplinarmaßnahmen unterschieden (vgl. Hausordnung für die Bezirksgefängnisse und das Zentralgefängnis des Kantons Aargau vom 14. Dezember 2010 [Stand: 9. November 2018], Ziffern 15.3 und 15.4). Disziplinarstrafen sind ausschliesslich Arreststrafen. Diese werden immer mit einer Disziplinarverfügung verfügt. Den Gefangenen ist bei Disziplinarstrafen das rechtliche Gehör zu gewähren; sie können zu den ihnen gemachten Vorwürfen Stellung nehmen. Die Verhängung einer Disziplinarstrafe wird mit einer kurzen Begründung schriftlich eröffnet, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an das Amt für Justizvollzug. Die Disziplinarmaßnahmen werden bei geringfügigen Disziplinarverstössen ausgesprochen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Fernsehentzug, Zigarettenentzug oder Einzelspaziergänge. Im Gegensatz zu den Disziplinarstrafen werden die Disziplinarmaßnahmen nur auf Wunsch des Gefangenen mittels einer anfechtbaren Verfügung angeordnet, ansonsten im Formular "Spezielle Vorkommnisse" schriftlich festgehalten.

Die Einführung einer zusätzlichen dritten Kategorie, der Sicherheits- und Schutzmassnahmen, wird geprüft, ebenso die Dokumentation der verschiedenen Strafen und Massnahmen in den Registern. Eine gesetzliche Verankerung für diese Kategorien erscheint nicht zwingend notwendig.

7. Zu G. Medizinische Versorgung

Zwar werden die Räumlichkeiten für die Gesundheitsversorgung aufgrund der Platzverhältnisse teilweise noch anderweitig genutzt, allerdings hat dies keinen Einfluss auf die Vertraulichkeit der medizinischen Versorgung. Diese wird in jedem Fall gewahrt.

Die Medikamentenabgabe durch das Gesundheitsfachpersonal ist in den aargauischen Bezirksgefängnissen aus logistischen Gründen nicht umsetzbar. Dazu müsste an jedem Standort Gesundheitsfachpersonal dauernd im Einsatz sein, was aufgrund der dezentrale Standorte nicht umsetzbar ist. Die Vertraulichkeit wird aber insofern gewahrt, als dass der Gesundheitsdienst die Medikamente pro Gefangenen in sogenannte Dosetten abfüllt, so dass das Vollzugspersonal nur noch die darin enthaltenen Medikamente pro Gefangenen abzugeben hat. Diese Vorgehensweise entspricht im Übrigen auch einer weit verbreiteten und bis anhin nicht beanstandeten Praxis in Justizvollzugsanstalten.

Die Einführung einer flächendeckenden medizinischen Eintrittsbefragung durch fachmedizinisches Personal wird geprüft. Allerdings hätte eine solche zentral zu erfolgen und nicht in den Bezirksgefängnissen selbst, weil aufgrund der verschiedenen Standorte nicht an jedem Standort dauernd medizinisches Fachpersonal vor Ort sein kann. Hinzu kommt, dass im Zentralgefängnis Lenzburg medizinisches Fachpersonal auch nicht rund um die Uhr, sondern zu Bürozeiten, vor Ort verfügbar ist.

Zudem ist neu bereits vorgesehen, dass jeder Gefangene in allen Anstalten des Kantons Aargau ein sogenanntes "Gesundheitsdienst-Couvert" erhält, in welchem er mittels entsprechendem Zettel sein medizinisches Anliegen einbringen, das Couvert verschliessen und dem Vollzugsangestellten oder direkt dem Gesundheitsdienst anlässlich der Visite übergeben kann.

8. Zu H. Kontakte zur Aussenwelt

Die aargauischen Bezirksgefängnisse sind primär auf den Vollzug von Untersuchungshaft ausgerichtet. Aufgrund des Zwecks der Untersuchungshaft, unter anderem die Kollusionsgefahr zu verhindern, kann es nicht das Ziel der Bezirksgefängnisse sein, generell die Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt zu erleichtern. Fällt die Kollusionsgefahr weg, so besteht auf Bewilligung der zuständigen Staatsanwaltschaft hin die Möglichkeit, den Gefangenen auf die Abteilung zweite U-Haftstufe im Zentralgefängnis zu verlegen (vgl. auch obenstehende Ausführungen zu Rz. 18–23), wo mehr Kontakte zur Aussenwelt möglich sind.

Für Gefangene im Strafvollzug sieht die Hausordnung in Ziffer 12.2 vor, dass sie einmal wöchentlich während einer begrenzten Zeit telefonieren können. Die konkrete Dauer dieser Telefonate wird bewusst nicht festgelegt, weil sie unter anderem abhängig vom konkreten Tagesprogramm variieren kann. Geprüft wird, ob in der Hausordnung eine Minimal- und Maximaldauer festgelegt werden soll.

In der Administrativhaft werden aus Sicherheitsgründen keine Mobiltelefone zugelassen. Allerdings haben die Personen in Administrativhaft freien Zugang zu einem fix installierten Telefon.

Trennscheiben werden zwecks Aufrechterhaltung der Gefängnissicherheit bewusst eingesetzt, um beispielsweise den Warenschmuggel zu erschweren.

9. Zu I. Information an die inhaftierten Personen

Die neu eintretenden Personen werden im Rahmen eines Eintrittsgesprächs flächendeckend über die wichtigsten Informationen mündlich orientiert. Ein Informationsdefizit besteht somit nicht. Die Informationsblätter werden künftig flächendeckend in allen Bezirksgefängnissen in vier Sprachen abgegeben.

10. Zu J. Personal

Die Identifikation des Personals ist lediglich eine Empfehlung des CPT und keine Anordnung oder Vorgabe. Einige Länder haben Identifikationsmerkmale eingeführt. In der Schweiz ist die Nichtidentifikation des Personals der Normalfall. Zum Schutz der Privatsphäre der Mitarbeitenden sowie zu deren Sicherheit wird in den aargauischen Bezirksgefängnissen auf die Identifikationsmerkmale beim Personal verzichtet. Im Zusammenhang mit der Beschaffung von neuen Uniformen werden die Mitarbeitenden in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg künftig ein Namensschild tragen. Nicht vorgesehen ist dies aber bei den Mitarbeitenden der Bezirksgefängnisse.

11. Abschliessende Bemerkungen

Dem Regierungsrat des Kantons Aargau ist bewusst, dass in den Bezirksgefängnissen des Kantons Aargau Handlungsbedarf betreffend Infrastruktur besteht. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie das Departement Finanzen und Ressourcen (Immobilien Aargau) werden deshalb den Handlungsbedarf und die notwendigen Massnahmen für die Verbesserung der Infrastruktur vertieft abklären. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Abklärungen wird der Regierungsrat die erforderlichen Beschlüsse für die Verbesserungen der Infrastruktur fassen.

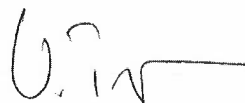
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin